

Ausnahme den Sitzungsaal zu verlassen hätten, mithin ohne Unterschied, ob die Sitzung öffentlich oder geheimgehalten werde, ingleichen ohne Unterschied, ob die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder mit Namensaufruf erfolge; während die Staatsregierung nach der von ihr entworfenen Landtagsordnung dieses Abtreten nur auf den Fall beschränkt wissen wolle, wenn mit Namensaufruf abgestimmt werde.

Zu Rechtfertigung dieser allerdings sehr wesentlichen Verschiedenheit zwischen Verfassungsurkunde und Landtagsordnung bezog sich das hierüber unter dem 26. Februar 1833 an die damalige Ständeversammlung erlassene Allerhöchste Decret darauf, daß der §. 137 der Verfassungsurkunde ausdrücklich besage, es sollten die näheren Bestimmungen über den Landtag und über den Geschäftsbetrieb bei selbigem in der Landtagsordnung gegeben werden, daß mithin die in die Landtagsordnung aufgenommenen Sätze über das Abtreten der Herren Minister und der Regierungscommissarien nur als eine nähere Ausführung des §. 137 der Verfassungsurkunde betrachtet werden müsse.

Dennoch ward in dem gedachten Allerhöchsten Decrete vom 26. Februar 1833 die Ständeversammlung zugleich aufgefordert, wegen Annahme oder Nichtannahme der in jenen §§. 96 und 139 der Landtagsordnung enthaltenen Bestimmungen sich ungesäumt zu erklären.

Diese Erklärung der Ständeversammlung, abgegeben in der ständischen Schrift vom 4. März 1833, lautete, ohne Beifügung von Motiven, indem die zweite Kammer die Motivirung ausdrücklich abgelehnt hatte, ganz kurz dahin:

die Bestimmungen der §§. 96 und 139 des Entwurfs der Landtagsordnung so lange provisorisch anzunehmen, bis bei Revision der Landtagsordnung nach Befinden eine andere Bestimmung getroffen sein werde.

Auf Grund dieser ständischen Erklärung sind nun, wie bekannt, rücksichtlich des Abtretens der Herren Minister und Regierungscommissarien die bezüglichen Bestimmungen der provisorischen Landtagsordnung zeither in Anwendung gebracht worden. Allein es war nöthig, nunmehr, und nachdem Seiten der Staatsregierung ein anderweiter Entwurf einer Landtagsordnung zur definitiven Verabschiedung vorgelegt worden, die Frage über das mehrerwähnte Abtreten von neuem wieder aufzunehmen, da die den Herren Ministern und Königlichen Commissarien im Jahre 1833 diesfalls zugestandene Ermächtigung eben nur bis zur Zeit der Revision der Landtagsordnung ausgedehnt sein sollte. Es ist daher jetzt jedenfalls an der Zeit, daß Regierung und Stände durch irgend eine Vereinbarung auch diesen Gegenstand zur Erledigung bringen, über welchen nach Wesen und Form die unterzeichnete Deputation sich in Folgendem erklären zu müssen glaubt.

Die Worte des §. 134 der Verfassungsurkunde:

„Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien treten bei der Abstimmung ab,“

sind so ganz allgemein gefaßt und dabei ihrem Wortlaute nach so klar, daß, weil dabei einer einzelnen Art der Abstimmung durchaus keine Erwähnung geschehen, darunter nothwendig jedwede Art der Abstimmung verstanden werden muß, gleichviel ob sie in öffentlicher oder geheimer Sitzung, ob sie durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder durch Namensaufruf, oder noch auf irgend eine andere Weise bewirkt werden sollte. Hätte der Gesetzgeber dabei nur an die Abstimmung durch Namensaufruf

gedacht, so dürfte er in Hinblick auf die Regeln der Auslegungskunst nicht einer ganz allgemeinen Fassung sich bedienen, da beschränkende Ausnahmen niemals zu vermuthen, sondern, sollen sie der allgemeinen Regel entgegentreten, schlechterdings auch mit solchen beschränkenden Worten auszudrücken sind, welche die Ausnahme selbst deutlich erkennen lassen.

Wollte man dagegen einwenden, daß es nach §. 137 der Verfassungsurkunde nicht bloß gestattet, sondern sogar vorgeschrieben sei, die näheren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem erst durch die Landtagsordnung zu regeln, daher denn auch die Abtretungsfrage erst durch die Landtagsordnung beantwortet werden müsse, so würde dies jedenfalls zu viel, nämlich auch so viel beweisen, daß Alles und Jedes, was nur irgend auf den Landtag oder auf den Geschäftsbetrieb bei selbigem Beziehung hat, durch die Landtagsordnung bestimmt werden könne, selbst wenn es gegen die ausdrücklichen Vorschriften der Verfassungsurkunde laufen sollte.

Bei diesen Betrachtungen ist daher die Deputation des Därfürhaltens, daß der im Eingange schon erwähnte Ausspruch der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1833, wonach das Abtreten bei jedweder Art von Abstimmung, in geheimer wie in öffentlicher Sitzung, durch die Verfassungsurkunde anbefohlen worden, als vollkommen begründet sich darstelle, daß mithin auch, wenn davon jetzt zurückgetreten werden sollte, eine wirkliche Abänderung einer Bestimmung des §. 134 der Verfassungsurkunde vorliege.

Das Allerhöchste Decret scheint von derselben Ansicht auszugehen. Denn bezog sich die Staatsregierung früher, und als sie 1833 die §§. 96 und 139 der provisorischen Landtagsordnung zu rechtfertigen suchte, immer nur auf §. 137 der Verfassungsurkunde, um darzuthun, daß sie sich in den Grenzen bloßer Ausführung bewege, so hat sie gegenwärtig des §. 137 der Verfassungsurkunde und der damals vorstellig gemachten Gründe nicht mit einer Sylbe Erwähnung gethan, vielmehr ganz andere Momente vorgeführt, und ihren Antrag im Allerhöchsten Decrete selbst eine „Erläuterung“ des §. 134 der Verfassungsurkunde genannt.

Ist es sonach, und weil eine Abänderung gleich wie eine Erläuterung der Verfassungsurkunde immer nur nach §. 152 der letztern beurtheilt werden muß, dadurch ganz überflüssig geworden, der Frage noch eine weitere Erörterung zu widmen, wie §. 134 der Verfassungsurkunde rücksichtlich des Abtretens bei den Abstimmungen zu interpretiren sei, und ob der Regierungsantrag eine Abänderung oder nur eine Erläuterung der Verfassungsurkunde enthalte, so kann es sich gegenwärtig nur noch darum handeln, die Frage zu beantworten:

ob es ohne Nachtheil für die verfassungsmäßigen Rechte der Ständeversammlungen geschehen könne, die Seiten der Staatsregierung beantragte Abänderung des §. 134 der Verfassungsurkunde zu genehmigen?

Und dies dürfte ohne weiteres zu bejahen sein. Der ursprüngliche Entwurf der Verfassungsurkunde ging davon aus, daß die Oeffentlichkeit der Kammeritzungen ausgeschlossen sein solle. In dieser Voraussetzung bestimmte er auch das Abtreten der Herren Minister und Regierungscommissarien, und zwar jedenfalls in der Meinung, den Kammermitgliedern bei ihren immer geheim stattfindenden Sitzungen eine größere Freiheit oder Unbefangenheit bei der Abstimmung zu gewähren. Würde dem Entwurfe entgegen später dennoch die Oeffentlichkeit der Sitzun-